

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde

B i e n s t ä d t

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der ThürKo vom 16. August 1993; der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991, der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.93 und des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 08.08.1990 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bienstädt in seiner Sitzung am 14.07.95 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bienstädt beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Bienstädt vom 08.07.1996 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf halbe oder volle DM-Beträge abgerundet.

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

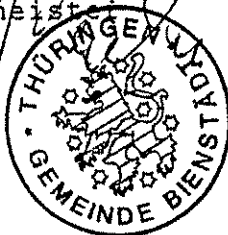
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bienstädt, den 08.07.1996.....

Schönemann
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren
und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
p/m² = pro Quadratmeter

A	B	C
Gebühren- ziffer	Benutzungsart/Benutzungsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungs- gebühr DM

I Gebührengruppe 1

K r e u z u n g e n

1.01	Ober-u.unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- sorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten	10 bis 500,-p/J
------	---	-----------------

F ö r d e r b ä n d e r

u.a.einschl.Masten,Schächten

1.02	u. dgl. - unbefristet	10 bis 200,-p/J
1.03	- befristet	10 bis 100,-p/M

L ä n g s v e r l e g u n g e n

1.04	Ober-u.unterirdische Leitungen, die nicht der öffentl.Versorgung dienen, einschl.erforderlicher Masten je angef. 100 m	10 bis 100,-p/J
------	---	-----------------

B a u l i c h e A n l a g e n
einschl.Schildern,Pfosten,
Masten u.a.

Schilder und Pfosten, Hinweis-
schilder(außer Werbeschilder)
bis 0,4 m²

1.05	- unbefristet	5 bis 20,-p/J
1.06	- befristet	5 bis 10,-p/W

Über 0,4 m²

1.07	- unbefristet	50 bis 100,-p/J
1.08	- befristet	10 bis 100,-p/W

Masten außerhalb einer Nutzung
gem. Ziffer 1.01 und 1.09

- | | | |
|------|---------------|-----------------|
| 1.09 | - unbefristet | 10 bis 100,-p/J |
| 1.10 | - befristet | 5 bis 20,-p/M |

Gerüste

- | | | |
|------|--|----------------|
| 1.11 | bis zu 10 m Frontlänge
und bis zu 2 Monaten | einmalig 50,- |
| 1.12 | für jeden weiteren Monat | 30,0 |
| 1.13 | über 10 m Frontlänge
und bis zu 2 Monaten | einmalig 100,- |
| 1.14 | für jeden weiteren Monat | 40,0 |

Bauzäune und Zäune zur
Sicherung von Arbeitsstellen (bis zu 30 m²)

- | | | |
|------|---|---|
| 1.15 | - im gesamten Ortsgebiet p/m ²
umzäunte Fläche bis zu 30 m ² | 40,0 p/M |
| 1.16 | - über 30 m ² bis zu 50 m ² | 80,0 p/M |
| 1.17 | - über 50 m ² bis zu 100 m ² | 160,0 p/M |
| 1.18 | - für jede weiteren
angefallenen 100 m ² | 100,0 p/M |
| 1.19 | bei gleichzeitiger Benutzung
der Bauzäune zu Werbezwecken | doppelte Gebühr
der Ziffern
1.21 - 1.24 |

Vorübergehende, befristete Auf-
stellung von Werkzeug-oder Bau-
hütten, Wohnwagen, Toilettenhütten
oder -wagen

- | | | |
|------|--|--------------------------|
| 1.20 | - bis zu 2 Monaten | einmalig
5,- bis 50,- |
| 1.21 | - für jeden weiteren
angefangenen Monat | 5,- bis 30,-p/M |

Vorübergehende, befristete Auf-
stellung von Maschinen, Containern,
Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfs-

soweit nicht unter den Gemein-
gebrauch fallend, p/m²
benutzter Fläche

1.22	- bis zu 30 m ²	15,-p/W
1.23	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	50,-p/W
1.24	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	60,-p/W
1.25	- für jede weiteren angef.100m ²	100,-p/W
1.26	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.28 bis 1.31

Überfahren von Gehwegen
p/m² in Anspruch genommene Fläche

1.27	- bis 10 m ²	20.- p/W
1.28	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	40.- p/W
1.29	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	100.- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	200.- p/W
1.31	- über 100 m ²	500.- p/W

Aufgrabungen aller Art
(auch im Zusammenhang mit bürger-
lich-rechtlichen Nutzungen) pro
lfd.m.Baugrube (maßgebender Basis-
wert ist eine Baugrubenbreite
von 1 m)

1.32	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,-p/T, mind. jedoch 5,-p/T
1.33	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3.-p/T, mind. jedoch 10,-p/T

II Gebührengruppe 2

B a u l i c h e A n l a g e n

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,- bis 5000.- p/M
------	--	-------------------------

- 2.02 Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillion, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m² überragte Fläche 10.0bis 50.-p/M
- Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m² genutzter Fläche
- 2.03 - auf Dauer 10.-bis 500.-p/J
- 2.04 - vorübergehend 5.-p/W mindest jedoch 10.-p/W
- 2.05 Verladestellen, Großwaagen p/m² genutzter Fläche 10.-bis 100.-p/J
- Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:
- 2.06 - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m
- 2.07 - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensiffern 2.02-2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10m überragt wird; ZuGeb-Ziff. 2.06-2.09: Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks
Bei unbefristet Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung, Mindestgebühr 50.-p/J
- 2.08 - Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50m in den öffentlichen Gehweg hineinragen

- 2.09 - Arkaden und Unterbauungen
 Anm. zu Gebührenziffern
 2.06 - 2.09, Bezugsgröße
 ist die Fläche, die über
 die jeweils angegebenen Maße
 hinausragt oder unterbaut wird.

III. Gebührengruppe 3

G e w e r b l i c h e
 V e r a n s t a l t u n g e n

- 3.01 Ausstellungswagen 100,-bis 200,-p/W
- 3.02 Verkaufsstände
 - bis 10 m² 5,-p/T
 - über 10 m² 10,-p/T
- Aufstellung von Tischen und
 Stühlen zur Bewirtung im Freien
 (nur in Verbindung mit einer
 bestehenden konzessionierten
 Gastwirtschaft oder Schankwirtsch.
 p/m² genutzter Fläche
- 3.03 - in den Monaten Mai - September 2,50p/M
- 3.04 - in der übrigen Jahreszeit 1,50p/M
- 3.05 Ausstellungsstände und -gegen-
 stände vor Geschäften 2,50p/W
 p/m² genutzter Fläche mind. 5,00p/W
- 3.06 Sonstige gewerbliche Veranstalt. 10,00 p/W/m²
 (unbeschadet Gebührenziffer mind. 50,-p/W
 3.07 bis 3.08)

Ü b e r m ä s s i g e
 S t r a s s e n b e n u t z u n g
 im Sinne der StVO

- 3.07 Motorsportliche Veranstaltungen
 gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchs-
 fahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen
 erforderlich werden, je Veranstaltung 200,-bis
 500,-p/T
- 3.08 Betrieb von Lautsprechern,
 die sich auf den Straßenraum aus-
 wirken sollen, für wirtschaftl.
 Zwecke 50,- p/T

Sonstige vorübergehende, nicht
 kommerzielle Sondernutzung

- 3.09 Aufstellung von Plakatträgern
mit Ausnahme derjenigen Plakat-
ständer, die für kirchliche,
gemeinnützige und kulturelle
Veranstaltungen sowie durch
Parteien zur Wahlkampfwerbung
oder für Veranstaltungen zur
politischen Meinungsbildung
aufgestellt werden.
je Plakatständer 0,50 pro
angef. Woche
- 3.10 Informationsstände
je Stand 5,- p/T
- Für kulturelle oder gemein-
nützige Veranstaltungen, die
im überwiegenden Interesse der
Gemeinde liegen, kann die Gebühr
um 50 % ermäßigt werden.
- 3.11 Fahnenmasten, Transparente u.a. 10,-bis
30,- p/W
- 3.12 Schaukästen, soweit sie über die
Baufuchtlinie hinausragen 50,- bis
250,- p/J
- 3.13 freistehende Schaustellen- 5,- p/W/m²
einrichtungen (Vitrinen usw.) mind. 15,- p/W